

## Schließfachordnung

1. Das Studierendenwerk Dortmund AöR stellt den Nutzerinnen und Nutzern des Mensagebäudes im Mensa-Foyer Schließfächer zur Aufbewahrung von Garderobe und Taschen während des Aufenthalts im Gebäude kostenlos zur Verfügung.
2. Die Belegung eines Schließfaches ist nur während der Öffnungszeiten des Gebäudes möglich (Mo–Do 7:30–16:00 Uhr; Fr 7:30–15:00 Uhr).  
**Die Schließfächer sind täglich rechtzeitig vor Schließung des Gebäudes zu räumen. Eine Belegung über Nacht ist nicht gestattet.** Es ist nicht zulässig, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu belegen. Wird die Nutzungsdauer überschritten, fallen Überziehungsgebühren in Höhe von 2 € pro Tag an.
3. Die Schließfächer sind mit einer Schließfachkarte (z. B. UniCard, FH-Card) zu schließen. Wird die Nutzungsdauer überschritten, erfolgt eine automatische Sperrung der Öffnungsfunktion. Die Freischaltung der Öffnungsfunktion erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenwerks (InfoPoint) oder durch beauftragtes Personal.
4. Mit der Nutzung eines Schließfachs stimmen Sie zu, dass dieses bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer oder dem Missbrauch des Nutzungszwecks von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks (InfoPoint) oder von beauftragtem Personal zwangsweise geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Ein eventueller Inhalt des Schließfaches wird entnommen und als Fundsache behandelt. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Für die Räumung des Schließfachs wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10 € erhoben.
5. In den Schließfächern dürfen keine gefährlichen oder gesundheitsgefährdende Stoffe und Gegenstände aufbewahrt werden.
6. Das Studierendenwerk haftet nur für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks oder aufgrund einer Fehlfunktion des Schließsystems zurückzuführen sind und nur bis zu einem Höchstbetrag von 500 €. Die Haftung für Geld und Wertsachen ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt die Nutzung auf eigene Gefahr.
7. Bei Störungen des Schließvorganges sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenwerks (InfoPoint) zu benachrichtigen. Eigenmächtige Eingriffe sind untersagt. Für die durch unsachgemäße Bedienung entstandenen Schäden haftet die Nutzerin/der Nutzer.

Dortmund, im Dezember 2016  
Die Geschäftsführung